

XIII.

Bücher-Anzeigen.

1. *Traité de la manie raisonnante par le Dr. Campagne. Ouvrage couronné par la société médico-psychologique de Paris. (Prix André 1867.) Paris 1869, XXXIII und 579 p.*

Seit dem Prozess Chorinski ist die folie raisonnante oder moral insanity ein, ich möchte sagen populärer Begriff geworden. Freilich nicht zu ihrem Vortheil, denn die allgemein gewordene Kenntniß des Begriffs hat nur dazu gedient, dem Laien eine falsche Vorstellung von der irrenärztlichen Auffassungsweise beizubringen, wozu der Name selbst gewiss nicht das wenigste beiträgt.

Im Verhältniss zu der hervorragenden Bedeutung dieser Form der Geistesstörung in gerichtlich-medicinischer Hinsicht ist dieselbe eigentlich noch wenig bearbeitet, und so musste man das Erscheinen einer so umfangreichen Monographie, wie die Campagne's über die manie raisonnante mit Freude begrüßen.

In der That ist dieses Werk mit ausserordentlichem Fleisse geschrieben — wenn schon der Verfasser nur die französische Literatur kennt — und aus jeder Zeile leuchtet das Streben hervor, die manie raisonnante fester zu begründen, die ihr eigenthümlichen Züge hervorzuheben, sie von anderen verwandten Gattungen zu trennen. Trotzdem muss offen eingestanden werden, dass C. das Ziel nicht erreicht hat und nicht erreichen konnte aus zwei Gründen: wegen der Casuistik, die dem Bucbe als Unterlage dient und der medicinischen Anschauung, mit welcher der Verfasser an die Beobachtung der Geisteskrankheiten herantritt.

Die 15 Fälle, welche am Schluss des Werkes (p. 395—571) mitgetheilt werden, sind sämmtlich Kranke der Irren-Anstalt, deren Chefarzt der Verfasser ist (Montdevergues) und nach den in dem Asyl gemachten Beobachtungen geschildert. Einen Kranken mit manie raisonnante nach seinem Verhalten in der Irren-Anstalt zu zeichnen, ist aber etwa ein ähnliches Unternehmen, wie eine biologische Skizze des Wüstenkönigs nach seinem Verhalten hinter den Gitterstäben seines Käfigs. Denn das Element der moral insanity ist die Welt, nur in der Freiheit, in den complicirten Verhältnissen des grossen Lebens kann er jene mit dem hübschen Namen *délire des actes* bezeichneten Handlungen begehen — durch die Seklusione in der Anstalt daran verhindert,

gleicht er doch nur dem Fische auf dem Trocknen, an dem man Nichts beobachten kann, als das Streben nach seinem Element.

Noch mehr aber als dieser Mangel, den die Anamnese der einzelnen Fälle nur wenig ersetzt, hindert die Grundanschauung des Verfassers in psychiatrischen Dingen denselben, mit Erfolg dem Vorurtheil entgegenzutreten, dass die Irren-Aerzte in der moral insanity nur einen Namen geschaffen habe, der dem Verbrechen als Deckmantel diene.

Die Begründung dieses Vorwurfs wird aus der nachfolgenden Darstellung des Inhalts sich von selbst ergeben.

In der Einleitung erhalten wir eine Darlegung des Seelenlebens, welche wir mittheilen müssen, da sie die Basis ist, auf welche der Verfasser die Pathologie des Irreseins baut. Ich gebe desshalb einen Auszug der Tabelle auf p. XVIII und XIX.

Die menschliche Natur, „essentiellement unie“, lässt sich in 3 Richtungen zerlegen: die physische, vitale und psychische.

Die letztere zerfällt in A. Intelligenz, B. Empfindungen (sensibilité morale), C. Willen.

Das moralische Gefühl (B) zerfällt seinerseits in 4 Gruppen:

1. Gr. Die höheren Empfindungen [a. Gefühl des Unendlichen, Glaube, Ehrfurcht, Religion; b. Empfindung von Gut und Schlecht etc.; c. „sentiment national“; f. „sentiment de la gloire“.]
2. Gr. Die eigentlichen Gefühle (sentiments affectifs et altruistes) [Familien-sinn, Liebe, Dankbarkeit, Decenz, Achtung, Anstandsgefühl, Mit-leid etc.]
3. Gr. Die egoistischen Empfindungen, Leidenschaften [Egoismus s. pr., Stolz, Neid, Muth, Vorsicht, Hass, Lüge etc.]
4. Gr. Die niederen Empfindungen und Neigungen [Luxus, Faulheit, Schlemmerei] Triebe [Freiheits-Erbaltungs-Tr.], Bedürfnisse; natür-lische [der Respiration, der Ernährung] und künstliche [Tabak, Alcohol.]

Den Schlüssel zur Pathologie des Verfassers giebt nun der Satz im Résumé des „Gesammtbildes der Krankheit“ (p. 174): l'exagération du caractère normal, exempt de tout autre phénomène pathologique et poussée au delà des limites extrêmes de la physiologie, donne lieu au genre des folies raisonnantes simples. Ce genre comprend trois espèces phrénopatiques distinctes: la manie bienveillante, la manie raisonnante et la manie malveillante, selon que l'exagération du caractère se présente chez les personnes bienveillantes, chez les personnes égoïstes ou chez les personnes douées de penchants énergiques.

„Die manie raisonnante“, fährt der Verfasser fort, „ist demnach in meinen Augen nichts Anderes, als der egoistische Character, pathologisch geworden dadurch, dass er übertrieben wird (devenu pathologique par suite de son exagération), womit man den Satz vergleichen möge (p. XXXIII): il y a des idiots et des imbéciles par le coeur comme il y a des idiots et des imbéciles par l'intelligence.

In der That wird man es dem Richter nicht verübeln können, wenn er, Angesichts dieser Theorie, sich als den Arzt und das Strafgesetzbuch als das Heilmittel für solche exagération du caractère hinstellt.

Die Uebertreibung der egoistischen Gefühle im Character bildet also

nach C. das genus „manie raisonnante“ und je nachdem die eine oder andere egoistische Empfindung vorwaltend, unterscheidet er die m. orgueilleuse, — den Typus des genus — die m. r. égoïste und envieuse, für welche letztere Spezies besonders die Frauen Beispiele liefern.

Den Gesammt-Verlauf der Krankheit schildert B. mit den Worten (p. 201):

Le candidat à la manie raisonnante vient au monde avec des dispositions natives qui, en se développant, l'amènent irrésistiblement, fatalément, à faire des excès de tout genre. Ceux-ci entretiennent le système nerveux dans un état d'éréthisme permanent qui, à son tour, agit sur les passions et augmente leur vivacité. L'évolution psychique s'opère ainsi d'une manière vicieuse, l'exaltation surgit et le délire se manifeste. Celui-ci se reproduit ensuite sous la forme rémittente et se termine enfin lorsqu'un affaiblissement profond de l'appareil de l'innervation ou une maladie intercurrente coupe le fil de la malheureuse existence du maniaque raisonnant.

Aus der Schilderung der Accesse grösserer Aufregung heben wir Folgendes hervor:

Perioden der Erregung und Aspannung wechseln in der m. r., und insfern gehört dieselbe zu den remittirenden Formen. Beginnt die Exaltation, so werden die Kranken ruhelos, laufen von einem Ort zum andern, schwatzen beständig, wobei ihr Ich und dessen hohe Bedeutung das Grundthema ist, dass auf alle mögliche Weise variiert wird. Jetzt versucht der Kranke Fluchtversuche (man vergesse nicht, dass die Schilderung immer den Kranken in der Anstalt annimmt), sonst feig, wird er jetzt kühn, unternehmend, nichts schont er, wenn es gilt seinen Zweck zu erreichen. Daran verhindert, verfällt er geradezu in Tobsucht; er zerreißt sein Zeug, zertrümmert seine Möbel und schreit in so furchtbaren Tönen, dass Wärter und Kranke zusammenfahren. Heulend wälzt er sich auf dem Boden und zerwühlt die Erde, auf den Schaum bedeckten Lippen jagt ein Fluch, ein Schimpfwort das andere.

Aber charakteristisch zur Unterscheidung von der wirklichen Tobsucht, der manie franche, bleibt dabei der Umstand, dass der moral insane seine Tobsuchs-Aeusserungen der Umgebung anpasst und wenn er sich auf der Erde wälzt, sich vor scharfen verletzenden Gegenständen wohl hütet.

In der weiteren Darstellung hebt C. hervor, dass die Intelligenz der Kranken vollständig intakt sei und sich lange Jahre intakt erhalte, eine Ansicht, die sich wieder nur daraus erklären lässt, dass C. seine Kranken nur in der Anstalt beobachtet hat.

Die Untersuchung der ätiologischen Momente (X. Capitel), insbesondere der hereditären Anlage, bildet meiner Ansicht nach die beste Parthie des Werkes, obschon auch hier, wo die Vorfahren bis zur 2. Generation verfolgt werden, der Hauptaccent auf den Character, die Neigungen gelegt, und die gesammte Körperkonstitution nur nebensächlich behandelt ist.

Wäre der Verfasser mehr auf die Auffassung des genialen Morel eingegangen, dass die folie raisonnante ein Glied in der Kette der physischen und psychischen Entartung einer Reihenfolge von Generationen sei, so würden seine sorgsamen Nachforschungen sich noch auf andere Punkte gerichtet haben, als diejenigen, welche er in seinen Tabellen giebt, er würde uns über eigenthümliche Bildung einzelner Körperteile, der Ohren z. B., Mittheilung

gemacht, kurz nicht blos den moralischen, sondern auch und vorzugsweise den physischen Menschen uns vorgeführt haben.

Der Verfasser gelangte über die erbliche Anlage zu folgenden Schlüssen:

Alle directen und Seiten-Verwandten der Kranken sind durch konstante geistige Sonderbarkeiten ausgezeichnet, die in pathogenetischer Hinsicht gleichwertig sind, indem sie darauf hinauslaufen, dass die egoistischen oder niederen Empfindungen so bedeutend überwiegen, dass sie das geistige Gleichgewicht stören.

Diese Character-Abweichungen sind alle nach derselben Richtung, heben sich also nicht auf, (wie es geschehen würde, wenn der Vater eine starke Entwicklung der egoistischen, die Mutter dagegen der höheren Empfindungen gehabt hätte).

Wenn unter den 15 Fällen 4mal die Mutter geradezu geisteskrank war, der Vater aber kein Mal, so beweist dies Nichts, da auch die Väter alle in ihrem Character die Prädisposition, den Keim zur Geistesstörung zeigen, womit es stimmt, dass 3mal väterliche Seiten-Verwandte alienart waren.

Das Vorherrschen der egoistischen Empfindungen liess sich — in 15 Fällen — 12mal beim Vater, 11mal bei der Mutter feststellen und in den übrigen Fällen, wo die Angaben fehlen, durch Induktion erschliessen.

Dieser prädominirende Egoismus wird dann auch bei den Gross- und Urgross-Eltern nachgewiesen und darauf die Ansicht basirt, dass die m. r. erzeugt wird durch natürliche Auswahl, selection naturelle, in dem auch bei uns eingebürgerten Sinne des Wortes, und dadurch stetiges Wachsen der egoistischen Character-Richtung.

Ich will in dieser hübsch vorgetragenen, durch eine Diversion über die Uebertragbarkeit des Characters*) noch begründeten Anschaunung nur eine Bemerkung mir erlauben. Häufig ist das Urtheil über den Egoismus der Verwandten, besonders der Eltern und Geschwister, nur auf die Angaben der Kranken basirt, die von ihrem verschrobenen Standpunkt aus jeden für egoistisch erklären, der nicht Alles für sie und ihre Tollheiten opfert. Die Krankengeschichten selbst enthalten an mehreren Stellen Züge, die grosse von den Angehörigen gebrachte Opfer andeuten.

Abgesehen vom Egoismus ist es interessant, aus den Tab. p. 245—247 zu erfahren, dass bei mehreren Kranken in der Generation, der sie selbst angehören, viele Todesfälle naher Angehörigen in frühester Jugend (morts précoce), in der 6. Beob. 9 Schwestern, 28 Cousins und Cousinen — vorgefallen sind.

Gelegentlich der differentiellen Diagnose geht der Verfasser auf 3 Erkrankungen näher ein, die er als eigene Arten aufgestellt hat: 1) die manie malveillante, charakterisiert durch Fehlen der höheren und eigentlichen Gefühle (1. u. 2. Gr. u. s. w.), nur rudimentäre Entwicklung der egoistischen, übermächtiges Vorwiegen der Neigungen und Triebe; 2) manie bienveillante: Muster in moralischer Hinsicht, Engelsnaturen ohne Arg und ohne Falsch, selbst ohne Stolz, gelangen die Kranken zur Geisteskrankheit auf dem umgekehrten Wege wie die vernünftigen und böswilligen Maniaci, indem die edeln

*) Zur Erklärung der Characterunterschiede zwischen Eltern und Kindern wird der Atavismus herangezogen.

Gefühle (Gr. 1 und 2) so überwiegen, dass die zum gesunden Leben in gewisser Dosis doch auch nothwendigen weniger erhebenden, fast ganz fehlen. Diese Kranken quälen sich ab, um neue Methoden zum leichten Rechnenlernen, neue Maschinen zur Verbesserung des Ackerbaues zu erfinden, gründen Vereine zu allen möglichen und unmöglichen guten Zwecken, schreiben Bücher über Dinge, die sie nicht verstehen — Alles in majorem Dei gloriam. Auch diese Kranken haben ihre über Monate sich erstreckenden Exaltationsperioden, wo sie fort wollen, beten, schreien und seufzen, ohne jedoch zu solchen Gewaltmitteln zu greifen wie die an m. r. oder m. m. Leidenden*). 3) folie des rabougris (folie rhachitique?).

Unter diesem Namen fasst C. die Geistesstörungen zusammen, welche bei verkrüppelten Individuen auftreten, insofern die Verkrüppelung Zeichen erblicher Anlage, also der Degenerescenz, ist. Als Symptome dieser, vielleicht eine gauze Gruppe von Geistesstörungen bildenden aliénation des rabougris werden aufgeführt: Mangel der höheren und eigentlichen Gefühle, aber ohne besonderes Hervorstechen der Triebe und egoistischen Gefühle, sparsame Hallucinationen bei zahlreichen Illusionen und Wahnsinnen, insbesondere Umsetzen innerer Schmerzen, neuralgischer Empfindungen in Wahnvorstellungen, die dann auf andere übertragen werden, Größenideen („einer meiner Kranken glaubt Senator, ein anderer General-Eisenbahn-Direktor zu sein“), häufige Ausbrüche von Heftigkeit, endlich ein gewisser Wechsel von Erregung und Ruhe in längeren Pausen, ähnlich der folie circulaire.

Aus dem gerichtlich-medicinischen Abschnitt (XV) weise ich nur auf die sehr verständige Darlegung der vollständigen Unzurechnungsfähigkeit der Kranken hin und auf die Ansicht C.'s, dass m. r. nie simulirt, wohl aber eine Zeit lang dissimulirt werden kann, bis die Zeit, „cet indiscret impitoyable“, dem scheinbar Gesunden die Maske abreisst. Passt es den Kranken, so können sie auch sehr gut andere Formen der Geistesstörung simuliren (Beob. 1.)

Mit diesem Abschnitt endet der I. Theil; des II., die Casuistik enthaltenen, habe ich schon auffangs erwähnt und will hier nur noch auf die 1., 2. und 6. Beobachtung als die entschieden gelungensten der ganzen Reihe aufmerksam machen.

Ich schliesse damit den Rückblick auf den Inhalt des *Campagne'schen* Werkes, indem ich nur noch in diesem Journal, mit dessen Gründung der Name Griesinger's sich verknüpft, das Urtheil reproducire, das C. selbst über die abweisende Haltung Griesinger's gegen die mania sine delirio, die m. r., fällt (p. 67): *n'est-il pas regrettable, qu'un esprit si éclairé, si remarquable soit passé à côté de cette question sans l'approfondir?* Ich muss es meinerseits bedauern, dass ein emsiger Beobachter von einem so wenig günstigen Standpunkte aus an die Untersuchung der Frage getreten ist, und dadurch

*) Es ist klar, dass mit dieser Bezeichnung „maniaques bienveillants“ Individuen mit einem Schwachsinn mässigen Grades gemeint sind, deren instinctive Impulse zum Handeln sich auf das moralische und nationalökonomische Gebiet gerichtet haben, wie bei anderen auf das sexuelle oder kriminalistische. Uebrigens wird sich jeder, der solche schwachsinnigen Wohlthäter der Menschheit kennt an der Treue der Schilderung C's erfreuen, wenn er auch seine Theorien nicht theilen kann.

verhindert ward, die auf wahrlich nicht oberflächliche Wahrnehmungen ge- gründete Ansicht Griesinger's zu würdigen.

2. Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Gutachten erstattet und für Aerzte und Richter bearbeitet von Dr. Carl Liman, Professor und Stadophysikus zu Berlin. Berlin 1869. Verlag von August Hirschwald, X und 466 pp.

Der im Gebiete der gerichtlichen Medicin rühmlichst bekannte Verfasser obigen Werkes schickt der Sammlung von Gutachten eine kurze Einleitung voraus, in welcher er seinen Standpunkt in Betreff der forensischen Beurtheilung krankhafter Seelenzustände auseinandersetzt. Bei der Erweiterung der psychiatrischen Anschauungen, welche sich auch in *foro* geltend macht, bei den Widersprüchen, welche die Juristen ihr entgegensemten, geht sein Bestreben dahin, die Zwecke des Richters zu erfüllen, ohne dem ärztlichen Gewissen etwas zu vergeben. Auf die Schwierigkeiten dieses Standpunktes eingehend, hält er es zunächst im Gegensatze zu den meisten neueren Autoren für unbedenklich, als Sachverständiger auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu beantworten; denn dem Arzte gegenüber könne sie sich nur auf krankhafte Momente beziehen, welche die Zurechnungsfähigkeit modifizieren. Eine zweite Schwierigkeit bietet der Mangel einer verminderten Zurechnungsfähigkeit im preussischen Strafgesetzbuche, ein Mangel, dem hoffentlich bald abgeholfen werden wird. Hingegen spricht er sich, und mit Recht, gegen jede partielle Zurechnungsfähigkeit aus. Wenn aber Liman bei dieser Gelegenheit auf Casper hinweist, der Dispositionsunfähige im Criminalverfahren für zurechnungsfähig erklärte, so dürfte es nicht zweifelhaft sein, ob jene Personen mit Recht interdicirt waren, sondern vielmehr unzweifelhaft, dass Casper sie mit Unrecht für zurechnungsfähig erklärte. Die Hauptschwierigkeit liegt immerhin in der wissenschaftlichen Begründung des Urteils. Mit Recht weist hier Vf. darauf hin, dass es fehlerhaft ist, die That in den Vordergrund zu stellen und als Ausgangspunkt der Beurtheilung zu nehmen. Sie giebt nur zu Vermuthungen Anlass und ist erst nach und durch Beleuchtung des Individuum und seiner geistigen Störung diagnostisch zu verwerthen. Auf die Zustände, welche zu den Gutachten Veranlassung gaben, näher eingehend, meint L., dass, wenn auch nicht immer Hallucinationen und Wahnvorstellungen, doch stets Intelligenzstörungen nachweisbar waren. „Es kann keinen verstandesklaren Irren und keinen logisch denkenden Maniakus geben“; diese Behauptung dürfte in ihrem letzten Theile zu weitläufigen Erörterungen Veranlassung geben, auf welche einzugehen hier aber nicht der Ort ist. Richtig ist, dass die Schwächezustände am meisten Schwierigkeiten machen, weil sie am wenigsten auffallen. Ebenso hat Vf. leider Recht, wenn er sagt, dass es stets Fälle geben wird, welche objektiv wissenschaftlich nicht gelöst werden können, welche überwiegend der subjektiven Auffassung des Gutachtens anheimgegeben sind; aber die Anzahl solcher Fälle wird sich stets mehren oder vermindern, nach der geringeren oder grösseren Ausbildung der zur Beurtheilung der zweifelhaften Seelenzustände berufenen sachverständigen Aerzte. — Bei der Gesetzgebung wird, wie L. mit Recht sagt, auf das pathologische Prinzip als Criterium das Hauptgewicht zu legen sein; weder die Heraushebung bestimmter Krankheitsbegriffe (Wahnsinn und Blödsinn), noch ein bestimmtes Crite-

rium psychologischer Natur (Willensfreiheit, Fähigkeit zu überlegen u. ä.) ist zu billigen. Wenn endlich zum Schluss der Einleitung noch ausgeführt wird, dass die Simulation von Geistesstörungen sehr selten ist, dass das Gefängniss kein geeigneter Ort ist, um die Frage über das Bestehen einer Geisteskrankheit durch Beobachtung zu entscheiden, so ist dies zwar allen Irrenärzten schon längst bekannt, muss aber sehr dankbar aufgenommen werden als Aeußerung eines erfahrenen Gerichtsarztes.

Das Hauptverdienst des vorliegenden Werkes besteht in der reichhaltigen Sammlung interessanter und theilweise sehr schwieriger Gutachten, welche andern Gerichtsärzten, denen ein so grosses Material nicht zu Gebote steht, in ähnlichen Fällen Anhaltspunkte geben können. Da es bei Beurtheilung krankhafter Seelenzustände besonders auf die Kenntniss und die Erfahrung des Sachverständigen ankommt, da die Wenigsten der dazu Berufenen bis jetzt noch die nöthige Ausbildung während ihrer Studien sich angeeignet haben, so ist es, wenn auch kein ausreichender, doch immerhin ein Ersatz, wenn dem ärztlichen und namentlich dem gerichtärztlichen Publikum die Gelegenheit geboten wird, sich durch Lectüre Kenntniss und Erfahrung in Beurtheilung krankhafter Seelenzustände zu erwerben. Eine solche Gelegenheit bietet die grosse Casuistik dieses Werkes in reichem Maasse. Die Gutachten selbst sind, wenn auch in einzelnen Punkten sich werden Ausstellungen machen lassen, im Allgemeinen formell und materiell in gediegener Weise ausgearbeitet; einzelne derselben, welche ausführlicher und neueren Datums sind, können geradezu als musterhaft bezeichnet werden. Dieselben beruhen allerdings theilweise auf thatsächlichen Erhebungen, welche durch Andere festgestellt sind; aber es ist dies kein Nachtheil, sondern ein Vorzug; denn ist der Gerichtsarzt überhaupt verpflichtet, in jeder Weise und mit grösster Mühe sich das thatsächliche Material zu verschaffen, welches er seinem Urtheil zu Grunde legen kann, so ist es ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des Verfassers, dass er nicht vornehm und geringschätzig die Beobachtungen und Erhebungen anderer Aerzte, auch wenn sie nicht gerade Gerichtsärzte sind, bei Seite lässt, sondern dieselben aufzusuchen und zu verwerten weiss.

Von den 58 Gutachten, welche das Buch enthält, behandeln 48 die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit und nur 10 die zweifelhafte Dispositionsfähigkeit. Während die letzteren einfach aneinandergereiht sind, ist bei den ersteren eine Eintheilung und zwar auf Grundlage des ätiologischen Verhältnisses beliebt. Referent, sonst ein Anhänger des ätiologischen Eintheilungsprincipes, kann gerade in diesem Falle die Eintheilung nicht billigen. Es ist nicht möglich, bei dieser Gelegenheit die Gründe dafür auseinanderzusetzen; doch möchte er darauf hinweisen, dass, so fruchtbringend für die Pathologie die ätiologische Eintheilung ist, so wenig vortheilhaft sie sich für die gerichtliche Psychiatrie zeigt; denn weder die verbrecherische That noch die Art ihrer Ausführung wird durch die Ursache der Geistesstörung modifizirt. Ausserdem ist es unlogisch, eine Gehirnstörung aus epileptischer Ursache, aus organischer Hirnkrankheit etc. neben einer Gehirnstörung aus Kopfverletzung, aus chronischer Alkoholintoxikation etc. zu stellen, da ja auch Kopfverletzung, Alkoholintoxikation u. dgl. eine organische Gehirnkrankheit resp. Epilepsie oder Paralyse bedingen können. Ausserdem kann man doch unmöglich einen Fall unter die Rubrik von Kopfverletzungen bringen, wenn das Gutachten nachweist, dass

überhaupt keine geistige Störung vorhanden ist. Unter der Rubrik der Gehirnstorung aus hypochondrischer und melancholischer Ursache sind die verschiedenartigsten Zustände zusammengestellt, von denen eigentlich nur der erste als Hypochondrie oder Melancholie bezeichnet werden kann. — Referent kann endlich nicht umhin, da L. auf die Seltenheit der Verbrechen im Anfangsstadium der Paralyse gegenüber den französischen Autoren aufmerksam macht, darauf hinzuweisen, dass auch der ein und zwanzigste Fall (Rink) und der fünf und vierzigste Fall (Wenzel) der Paralyse angehören. Er selbst hat wirklich Gelegenheit gehabt, Verbrechen im Anfangsstadium der paralytischen Geistesstorung zu beobachten und eine Reihe dahin gehöriger Diebstähle bereits vor mehreren Jahren veröffentlicht. —

Diese kleinen Ausstellungen sollen nicht das bedeutende Verdienst, welches sich der Verfasser des Buches erworben hat, schmälern, sondern nur beweisen, wie grosses Interesse es einflösst, und mit welcher Aufmerksamkeit es gelesen zu werden verdient. —

3. Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung. Von Dr. C. H. Esse. Mit 1 Atlas von 30 Tafeln. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin 1868. gr. 8. Enslin, V und 352 pp. (Referirt mit Rücksicht auf die Frage über den Bau und die Einrichtung der Irrenanstalten).

In der zweiten Auflage seines vortrefflichen Werkes über den Bau und die Einrichtung der Kranken-Anstalten hat Esse den Abschnitt über Irrenanstalten bedeutend erweitert und fast vollständig umgearbeitet. Wie man leicht erkennt, befand er sich hierbei in einer schwierigen Stellung. Während bei dem Bau und der Einrichtung der Krankenhäuser im Allgemeinen sich in den letzten zehn Jahren eine grosse Uebereinstimmung der leitenden Prinzipien herausgestellt hat, ist für die Irrenanstalten gerade in neuester Zeit das Entgegengesetzte eingetreten. Die bisher fast durchweg besonders in Deutschland üblich gewesenen Prinzipien sind wankend geworden. Mit grosser Schärfe sind die Vertreter der älteren Schule mit einer radical reformirenden Partei in Conflict gerathen. Dort glaubten die Sachverständigen in den bisherigen Anstalten schon zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit gelangt zu sein, hier verfocht man mit nicht geringerer Energie den Satz, dass dieselben ihrer Bestimmung durchaus nicht genügten. Der Verfasser des Werkes über Krankenhäuser bedauert nun freilich, dass eine Einigung der verschiedenen Anschaunungen, über deren Werth zu entscheiden er weder berechtigt noch verpflichtet sei, noch in so weitem Felde stehen. Er sei dadurch in seinen Ansichten über die Irrenanstalten wesentlich beschränkt. Man wird indessen nicht fehl gehen, wenn man ihn zu denen zählt, welche wenigstens in vielen hauptsächlichen und hervorragenden Punkten mit der durch den verstorbenen Griesinger vertretenen Schule am meisten sympathisiren. Selbstverständlich aber geht er auf das Bauprogramm der ersterwähnten Irrenärzte um so mehr ein, als ihre Vorschläge bis jetzt wenigstens mehr im Detail ausgearbeitet und festgestellt sind, als es bei den Einrichtungen der Fall sein kann, welche Griesinger vertrat. Treu indessen seinem wesentlich practischen Standpunkte giebt der Verf. auch hier eine Reihe von Verbesserungen an, und zeigt sogar, dass man selbst, während das Programm im Allgemeinen

festgehalten wird, dennoch aus den Vorschlägen der Neueren Vieles hinüber nehmen kann.

Man verlangte bisher, sagt er, zum Neubau der Irren-Heil- und Pflege-Anstalten in der Regel neben einem dreistöckigen Directorial- und einem zweistöckigen Oeconomie-Gebäude, mit den erforderlichen landwirthschaftlichen Gebäuden, zwei zweistöckige Häuser für Kranke mittlerer Stände männlichen und weiblichen Geschlechts, ebenso zwei zweistöckige Gebäude für ruhige Kranke niederer Stände, in zwei Abtheilungen, sodann zwei zweistöckige für unruhige, usichere, unreinliche und halbruhige Kranke niederer Stände in zwei Abtheilungen, endlich zwei einstöckige Isolir-Gebäude, deren Grösse von der Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden Irren abhängig sei. Als Bausystem wird hierbei das sogenannte Pavillonsystem in Vorschlag gebracht, wobei die einzelnen Gebäude durch bedeckte Corridore mit einander verbunden werden sollen, um der Isolirung der einzelnen Krankengruppen, der Trennung der ruhigen von den unruhigen, der Reinlichkeit in den Wohnungen möglichst Vorschub zu leisten und keinen Raum ohne directes Licht zu lassen. Die einzelnen Gebäude sollen von sie trennenden Gärten umgeben sein, und so das gefängnissartige Aussehen möglichst vermieden werden. Der ganze Complex von Gebäuden mit seinen Gärten und Höfen soll dann noch, nach der Ansicht mehrerer Sachverständigen, mit einer zehn Fuss hohen Mauer umgeben werden.

Sollte man diesen Grundplan nun auch als richtig anerkennen, so muss man ihn, nach Esse, dennoch unter allen Umständen mehrfach modifiziren. Wie er sagt, hat er sich mit Anstalten, aus zwölf oder mehr festungsartigen Gebäuden bestehend, nie befreunden können. Besondere Isolirgebäude, mit einer bestimmten Anzahl von Zellen ausgestattet, hält er für entbehrlich. Ihm zufolge lassen sich solche Zellen, wenn sie überhaupt nöthig sind, ohne Schwierigkeiten in den grösseren Gebäuden selbst und dergestalt herstellen, dass für die übrigen Bewohner aus ihnen keinerlei Nachtheil erwachse: „Schon der Transport der Tobsüchtigen aus dem Hauptgebäude in die Isolirgebäude hat an sich etwas Abschreckendes, auch wird die Beaufsichtigung dieser Kranken in den Zellengebäuden nie so gewissenhaft geschehen, als es in den Zellen der Fall sein kann, welche in dem Hauptgebäude liegen“. Verf. bemerkt weiterhin, dass das nahe und unmittelbare Zusammenwohnen tobsüchtiger Personen, wie man auch sonst über die Sache denken möge, den Einzelnen gewiss nicht zum Vortheil gereichen könne, er will sich kein Urtheil darüber erlauben, ob diese Zellen gänzlich zu entbehren seien, ja, er habe selbst sogar früher zu der Erbauung besonderer Isolirgebäude seine Hand geboten, indess dürfe nicht unerwähnt bleiben, „wie durch das nahe Zusammenwohnen der Tobsüchtigen, deren Lärm bei jedem Eintritt eines Fremden, ja selbst beim Eintritt der Aerzte und des Wartpersonals in den Vor-Corridoren sich oft dergestalt steigerte, dass sich jede Unterredung unmöglich mache“; „auch wurde namentlich in den mit recht vielen Zellen versehenen Anstalten in der Regel nicht eine unbesetzt gefunden“. Während für mittelgrosse Anstalten von den Sachverständigen der älteren Schule mindestens zwei Isolirgebäude mit 12 Zellen verlangt werden, und Verf. Anstalten namhaft machen könnte, wo eine noch grössere Anzahl solcher Zellen vorgefunden wird, hält er ganz entschieden derartige Complexe für mehr als

unnöthig. Schon beim Entwurf für den Bau eines Krankenhauses ist durch ihn auf die Anlage von Zellen für Deliranten Bedacht genommen, und ist er der Meinung, dass dieselbe auch in Irrenanstalten in gleicher Weise erfolgen kann. Ja selbst diejenigen Sachverständigen, die besonders Werth auf das Vorhandensein einer grossen Zahl von Zellen legten, könnten vollständig befriedigt werden. In vier zweistöckigen Hauptgebäuden liessen sich nämlich 16 solcher Zellen anlegen. Wenn das noch nicht genug sei, so könne man durch Aufsätze auf den Mittelrisalitbauten noch acht Zellen gewinuen. Die Werkstätten für die Beschäftigung der in den verschiedenen Gebäuden wohnenden Irren will der Verfasser sehr zweckmässig in wohnlich eingerichtete Sonder-Räume verlegen.

Was die Verbindung der einzelnen Gebäude unter einander anbetrifft, so erscheinen dem Verfasser die bedeckten Hallen nicht vortheilhaft. Obschon sie in der Regel nur die Höhe einer Etage des Anstaltsgebäudes erreichen, so beeinträchtigten sie dennoch den Zutritt der frischen Luft und das Austrocknen der von ihnen eingeschlossenen Höfe, was um so fühlbarer sei, wenn sich auf denselben noch die Latrinengruben und Wassercisternen befänden; außerdem häufe sich während des Winters in denselben Schnee an. Auch damit kann sich der Verfasser nicht befreunden, dass die Hallen bis an die Anstaltsküchen fortgeführt werden, welche mindestens vier von einander getrennte Ausgabefenster, nach der Ansicht vieler Sachverständigen, erhalten sollen. Der Verfasser glaubt, dass man weder der Ausgabefenster noch der von einander getrennten Gänge bedarf, und empfiehlt die Speisen nicht in einzelnen Portionen, sondern für die Bewohner je eines Gebäudes in Masse aus der Küche holen zu lassen. — Es genügt durchaus, die einzelnen Gebäude mit dem Oeconomie-Gebäude durch Trottoirs verbinden zu lassen.

Indem sich Verfasser zu dem Programm der anderen Sachverständigen wendet, welche städtische und ländliche Asyle für nothwendig erachten, so bejaht er vor Allem, bezüglich der Ersteren, die Bedürfniss-Frage für grössere Städte. In diesen würden Gemüthskranke oft in den vorhandenen Kranken-Anstalten gepflegt, und Referent kann dem Verfasser aus eigener Erfahrung darin nur beistimmen, dass schon aus Gründen der Humanität in dieser Beziehung eine Aenderung dringend geboten ist. Was die Ausführung anbetrifft, so weist Verf. auf den Umstand hin, dass gegenwärtig, wenigstens im Preussischen Staat, nur die Gemeinden zur Armenpflege verpflichtet seien.

Da die einzelnen Gemeinden nun natürlich außer Stande seien, solche Anstalten zu errichten, so träten in der Regel die einer ganzen Provinz zu Landarmenverbänden zusammen. Von der Herstellung der Stadt-Asyle könne demnach nur für grosse Städte die Rede sein. Wenn die Communal-Behörden der letzteren dergleichen Anstalten errichteten, so würden sie dieselben nur für ihre Kranken bereit halten, und die Gemüthskranken kleinerer Städte und Dorfschaften wären von der Aufnahme in Stadt-Asyle ausgeschlossen. Zur Abhülfe müssten die Provinzialverbände für jede Provinz ein sogenanntes Stadt-Asyl in einem günstig gelegenen Orte errichten, oder mit den Vorständen grösserer Stadt-Asyle besondere Abkommen wegen Aufnahme von Angehörigen der Provinz bei acuten Geistesstörungen treffen. Es könnten endlich auch den gewöhnlichen Hospitälern mittlerer Städte kleinere Irrenabtheilungen

beigelegt werden, welche immer noch vor den bisherigen grossen Anstalten den Vorzug verdienten.

Am zweckmässigsten wäre es freilich, wenn der Staat an seinen Universitäten klinische Stadt-Asyle für den psychiatrischen Unterricht gründete.

Was die Einrichtung der Stadtasyle anbetrifft, welche nur für einen vorübergehenden Aufenthalt der Kranken bestimmt sind, so beanspruchen die Vertreter dieser Richtung keine besonderen Zelleneinrichtungen, vielmehr freundlich decorirte helle Tagesräume und Speisezimmer, relativ zahlreiche Einzelschlafzimmer, freundliche Bäder und einen Betsaal. In einem eigenen Pavillon sollen sich mehrere Wachsäle — divisions à surveillance continue — ein Bade- und ein Toilettenzimmer, ein leeres Isolirzimmer und eine Matratzenzelle befinden. Diese Wachsäle hält Verf. für sehr empfehlenswerth. Sie sind für neu eintretende Kranke und für alle Solche bestimmt, welche Tag und Nacht nicht aus den Augen gelassen werden dürfen. Auch darin stimmt Verf. diesen Sachverständigen bei, dass die Stadtasyle und überhaupt die Irrenanstalten keinen besonderen Character zu erhalten brauchten, sondern als einfache Krankenhäuser hinzustellen seien. Alles Mysteriöse müsse aufhören, und dadurch die vielfach bestehenden Vorurtheile zum Schwinden gebracht werden.

Rasche Hülfe sei meist die beste, desshalb seien diese Ansichten allgemeiner einzuführen und könnten sehr gut die Attribute der bestehenden Armen-Kranken- und Siechen-Häuser sein. Nicht grosser, monumental er Bauten bedürfe es, man brauche vielmehr einfache Häuser von gewöhnlichen sich wenig unterscheidend. Sie seien billig herzustellen und daher den Fortschritten der Wissenschaft und Technik zugänglicher, als die jetzigen grossen geschlossenen Anstalten. Die Hauptsache sei die Heilung, unheilbare Fälle gehörten nicht hierher. Man entlaste den Staat und die Provinzial-Verbände, wenn man diesen Zweck mit so billigen und einfachen Mitteln erreichte. Nothwendige Vorbedingung sei allerdings die Ausbildung aller Aerzte in der Psychiatrie. So vorsichtig der Verf. auch mit seinem definitiven Urtheil zurückhält, so fühlt man doch heraus, wie nahe er diesen Anschanungen steht. Es genügen, ihm zufolge, einfache und gut eingerichtete Kranken-Anstalten mit wenigen Aenderungen auch zur Aufnahme von Irren.

Dieselben Sachverständigen verlangen als Ergänzung bekanntlich ländliche Asyle mit den bestehenden oder noch zu errichtenden Provinzial-Anstalten in Verbindung gesetzt. Durch sie sollen freiere Verpflegungsformen durch agricole Colonien und ein familiales Verpflegungssystem gewonnen werden. Spezielle Pläne hierüber sind, nach dem Verf., allerdings noch nicht vorhanden, indessen weist er mit Recht darauf hin, dass man bei Errichtung neuer Irrenanstalten schon jetzt darauf achten müsse, ein möglichst grosses Areal zu erwerben. Sollten sich die Vorschläge, woran Referent nicht zweifelt, in der That bewähren, so sei die Billigkeit derselben im Verhältniss zu den theuren, grossen Anstalten in der That ein sehr beherzigenswerthes Moment. Schon aus diesem Grunde empfehle sich die Anwendung dieses Systems, sobald überhaupt erst der Ausführungsplan gegeben sei.

Die Lage dieser Asyle ergiebt sich aus ihrer Bestimmung von selbst, aber auch wenn grössere Communen eigene derartige Anstalten zur Aufnahme chronisch Irrer errichten, ist ihnen die Auswahl eines Grundstückes zu em-

pfehlen, welches weit von der Stadt entfernt liegt, so dass der städtische Verkehr mit seinen Störungen nicht heranreicht. Der Verf. meint nämlich, im Gegensatz zu manchen neueren Irrenärzten, es habe dieser Verkehr auch seine grossen Schattenseiten, und will besonders die directen Beziehungen des Wartpersonals mit den Angehörigen der Kranken möglichst erschwert haben.

Hierauf geht Esse, nachdem er so, wenn auch in vorsichtiger und durchweg unparteiiger Beurtheilung, in dem zur Zeit die Psychiatrie bewegenden Kampfe sein mehr bautechnisches Gutachten abgegeben hat, auf seine, wie er meint, eigentliche Aufgabe über, die einzelnen Einrichtungen in den Irrenanstalten und ihre zweckmässige Herstellung zu beschreiben.

Dass dem ausführenden Baumeister noch weniger als bei andern Kranken-Anstalten freie Hand gelassen werden könne, ist natürlich. Es handelt sich, so schwer das auch bei dem noch ungelösten Streit der Meinungen gerade jetzt ist, unter allen Umständen um die vorgängige Feststellung des Grundplanes. Der Verf. kann desshalb auch nur diejenigen Punkte eingehender besprechen, welche bei keinem der verschiedenen Pläne anzufechten sind.

Gebäude mit mehr als zwei Stockwerken hält er nicht für wünschenswerth, einstöckige würden einen zu grossen Flächenraum und zu bedeutenden Kostenaufwand in Anspruch nehmen. Am zweckmässigsten könne man dann die unruhigen, sich und andern gefährlichen Irren in den Parterre-Räumen unterbringen, während man im ersten Stockwerk die ruhigeren Kranken und Rekonvalescenten placiren könne, soweit dasselbe nicht für Schlafäle bestimmt ist. Dass er die Einrichtung besonderer Wachsäle unter allen Umständen für zweckmässig hält, erwähnten wir schon.

In der mit der Berliner Charité verbundenen Irrenanstalt kann der Verf. die in Betreff der grösseren Krankensäle und Schlafäle gemachten Einwendungen vieler Sachverständigen auch nach den Erfahrungen der letzten zehn Jahre seinerseits nicht bestätigen, er hält dennoch auch jetzt daran fest, besonders allerdings aus finanziellen Gründen. Die Pflege und Unterhaltung der Irren sei an sich so theuer, dass man Einrichtungen treffen müsse, die, ohne Beeinträchtigung der Sache, eine möglichst leichte, sichere und wenig kostspielige Pflege zulieessen. Dass Water-Closets auch für die Irren-Anstalten allen andern Einrichtungen, selbst den d'Arcet'schen Latrinen, durchaus vorzuziehen seien, wird von dem Verf. mit Recht hervorgehoben. Wolle man, wie einzelne Directoren, die Excremente als Dungmittel benutzen, so sei dieser Grund nichts weniger als stichhaltig. Es sei das vielmehr so kostspielig, dass man statt dessen lieber einige Kühe halten könne.

Bekanntlich ist die Einrichtung der Pissoirs gerade für Irrenanstalten von besonderer Schwierigkeit. E. hat in der Charité Pissoirs aufgestellt, welche nach Ansicht des Ref. allen Anforderungen durchaus entsprechen, und sie durch eine Abbildung erläutert. Was die Fenster anbetrifft, so ist der Verf. bei den Einrichtungen stehen geblieben, welche er schon in der ersten Auflage dieses Werkes gegeben hatte. Während er dagegen früher die Heizung mit Kachelöfen, deren Feuerung im Zimmer selbst geschieht, unbedingt empfohlen hatte, so spricht er sich jetzt nach den Erfahrungen, welche er im Berliner Sommerlazareth mache, dahin aus, dass für die Erwärmung aller Räume in Irrenanstalten die Erheizung durch erwärmt Luft ganz zweckmässig sei. Sie hat nur den Nachtheil, dass die Ausströmungs-Oeffnungen mit

starker Drathgaze versehen werden müssen, um sie vor den Kranken zu schützen. Dadurch werden die gewöhnlichen Ventilationsanlagen entschieden in hohem Grade erschwert. Wenn man besondere Zellen für Tobsüchtige überhaupt einrichtet, so ist unter allen Umständen daran festzuhalten, dass sie keinen gefängnissartigen Charakter tragen und stets gesunde Luft haben. Mindestens müssen sie bei einer Grundfläche von 10' Breite und 10' Tiefe, eine Höhe von 12' besitzen. Die Fenster hat E. mit sehr dicken Glasscheiben versehen, die völlig unzerstörbar sind und doch den Eindruck machen, als wäre eine gewöhnliche Verglasung vorhanden. Sie bedürfen nur einer solchen Höhe, dass die über ihnen liegende Wandfläche von den Irren nicht erreicht werden kann, und geben dennoch hinreichendes Licht, während die Luftbewegung mit dem Vorcorridor dadurch erhalten wird, dass jene Wandfläche nur aus Drath- oder Holzgittern gebildet ist. E. erklärt mit Recht, er habe freundlichere Isolirzellen niemals gesehen. Die Verdunkelung derselben, wenn sie erforderlich wird, kann leicht durch Rouleaux geschehen, ihre Erleuchtung des Abends ermöglicht sich in zweckmässiger Weise durch Erhellung des Vorcorridors. Die Erwärmung derselben geschieht am besten durch erwärmte Luft, geschwängert mit Wasserdämpfen, deren Ausströmungs-Oeffnungen sogar auf dem Vorcorridor angelegt werden können, um sie den Irren gänzlich zu entziehen. Bei der von dem Verf. angegebenen zweckmässigen Fussboden-einrichtung lassen sich in diesen Zellen auch Regen- und Douche-Bäder anbringen. Verf. hält deshalb an den Asphalt-Fussböden fest, durch deren Säuberung mit Wasser, namentlich wenn sie durch Regenbäder erfolgt, die gesündeste Luft in der Zelle erhalten werde, während der Holzfussboden leicht stinkige Luft anziehe. Sehr schwer ist es erfahrungsgemäss, die Zellenwände gegen die Zerstörungswuth vieler Irren zu schützen. Verf. empfiehlt sie mit einem Putz von Cement oder hydraulischem Kalk zu versehen und mit Oelfarbe zu streichen. Letztere ermögliche allein die Reinigung nach den so häufigen Beschmutzungen durch die Irren. Gegen die Anwendung von Holz- oder Filzbekleidungen spricht besonders, ihmzufolge, die Unmöglichkeit der vollständigen Reinhaltung von Schmutz und Ungeziefer und die sich aus der Unsauberkeit erzeugende schlechte Luft. Dasselbe findet auch bei den sogenannten Matratzenzellen statt und allen denen, welche mit Filz oder anderem Polsterungsmaterial ausgestattet sind. Trotz der besten Ventilations-Vorrichtungen ist ein abscheulicher Geruch, schon nach nicht zu langer Benutzung, nicht zu vermeiden, wie man ihn in Gefängnissen Gelegenheit hat wahrzunehmen.

Wenn wir nur über diesen Abschnitt des E.'schen Werkes hier referiren, so möchten wir doch noch ausdrücklich hervorheben, dass das ganze Buch das eingehende Studium derer verdient, welche sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben, und um so mehr für die Erbauung und Einrichtung der Irrenanstalten von Werth ist, als ja, wie wir mehrfach im Anschluss an den Verf. selbst hervorheben konnten, die unterscheidenden Momente zwischen Irrenanstalten und anderen Krankenanstalten in immer geringerer Zahl noch anerkannt werden.